



WWF Forderungen

in Verbindung mit dem Regierungsentwurf (RegE) zur EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie

10.06.2026

WWF Kommentierung und Forderungen zur richtlinienkonformen Weiterentwicklung des deutschen RegE zur Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie soll das deutsche Umweltstrafrecht richtlinienkonform im bestehenden System reformiert werden. Dabei sollten eine **umfassende und rechtssichere Umsetzung der Richtlinie** sowie die **bestmögliche Verfolgung der Ziele** der Richtlinie im deutschen Strafrechtssystem Priorität haben. Mit Blick auf diese Prioritäten ergibt sich nachfolgende Verbesserungsbedarf:

1. Die Definition des Ökosystems nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) der UmwStR-RL sollte in § 330d StGB-E uneingeschränkt übernommen werden. Der einschränkende Zusatz „wenigstens mittlerer Größe“ ist zu streichen.
2. Die Umweltstraftatbestände sind vollständig und mit allen von der Richtlinie vorgesehenen Varianten umzusetzen. Dazu gehört auch die konsequente Ausgestaltung als Eignungsdelikt und die ausdrückliche Aufnahme der Tatvariante des Inverkehrbringens von umweltschädlichen Produkten.
3. Es sind zusätzliche Sanktionen für natürliche und juristische Personen vorzusehen, die neben die Freiheitsstrafen und Geldstrafen oder -bußen treten. Insbesondere sollte die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt bzw. zur Entschädigung bei irreversiblen Umweltschäden eingeführt werden.
4. Für den Fall von offensichtlichen Verstößen gegen materiell-rechtliche Voraussetzungen einer Genehmigung ist eine Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät ausdrücklich zu regeln (z.B. in § 330d Abs. 1 Nr. 7 StGB-E). Ebenso ist sicherzustellen, dass die Regelungen auch für alle Straftatbestände des Nebenstrafrechts zur Anwendung kommt.
5. Zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 Buchst. p) UmwStR-RL sowie von Art. 25 der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) ist ein Straftatbestand für Verstöße gegen Art. 3 EUDR einzuführen, der den Ansprüchen der Richtlinie und der EUDR genügt.
6. Es ist sicherzustellen, dass für die Ermittlung und Verfolgung von Umweltstraftaten angemessene Ressourcen bereitgestellt werden.

7. Die erweiterten Ermittlungsbefugnisse für schwere Umweltstraftaten sollten auch für Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht gelten. Sie sollten außerdem weitere Instrumente umfassen, die für die Aufdeckung von Umweltstraftaten erforderlich sind.
8. Zur angemessenen Sanktionierung von Unternehmen sollten umsatzorientierte Höchstsätze für Bußgelder festgelegt werden.
9. Die deutsche Gerichtsbarkeit sollte so weit wie möglich auf Auslandsstraftaten erstreckt werden, die durch einen in Deutschland befindlichen Täter oder zugunsten eines Unternehmens mit Sitz in Deutschland begangen wurden.

A. Umfassende Umsetzung der Richtlinie sicherstellen

Der aktuelle Entwurf setzt die Richtlinie weitgehend systemgerecht um. Es verbleiben aber dennoch Lücken und potenzielle Abweichungen, so dass mit der jetzigen Fassung noch keine vollumfassende und rechtssichere Konformität hergestellt wird.

Für eine umfassende und rechtssichere Umsetzung wären folgende Veränderungen erforderlich:

Forderung 1:

Die Definition des Ökosystems nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) der UmwStR-RL sollte in § 330d StGB-E uneingeschränkt übernommen werden. Der einschränkende Zusatz „wenigstens mittlerer Größe“ ist zu streichen.

Begründung:

Der RegE übernimmt die Definition der Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) UmwStR-RL) grundsätzlich wortlautgetreu, **schränkt** diesen **aber ein**, indem er – anders als noch der RefE – für die Einordnung als „Ökosystem“ im deutschen Strafrecht eine Einheit „wenigstens mittlerer Größe“ fordert.

Laut Gesetzesbegründung des RegE (S. 98) **soll damit lediglich eine Klarstellung erreicht** werden, dass kleinere Einheiten wie ein Bienenstock, ein Ameisenhaufen oder ein Baumstumpf nur als Teil eines Ökosystems, aber nicht als eigenständiges Ökosystem betrachtet werden sollen (Erwägungsgrund 13).

Mit der deutlichen **Abweichung von der Definition der Richtlinie** und besteht jedoch die Gefahr, dass zwischen den in der RL genannten Kleinsteinheiten und der (unbestimmten) „mittleren Größe“ auch **Einheiten aus dem Schutz** des deutschen Strafrechts herausfallen, die **nach der Richtlinie einzubeziehen** wären.

Eine **Orientierung an der Definition der Richtlinie** – ggf. unter klarstellendem Verweis in der Gesetzesbegründung auf die richtlinienkonforme Auslegung unter Einbeziehung der Erwägungsgründe – wäre für ein **mit der Richtlinie gleichlaufendes Verständnis** des Ökosystems deutlich zielführender.

Hintergrund:

Systematik des Ökosystemschatzes in der UmwStR-RL

Die Richtlinie führt den für das deutsche Strafrecht neuen Begriff der **Ökosysteme** als Schutzgut (Definition des Ökosystems in Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) UmwStR-RL) ein.

- Es wird aber **kein eigenständiger strafrechtlicher Schutz** (etwa „Schädigung eines Ökosystems“) vorgeschrieben.
- Das Ökosystem tritt neben die anderen Umweltmedien (Luft, Boden, Wasser), die mit dem Umweltstrafrecht geschützt sein sollen. Diese Medien sind **nur in Zusammenhang mit konkreten** sanktionierten **Handlungen** geschützt.
- Dafür verlangt die Richtlinie eine **Vorverlagerung der Strafbarkeit** hinsichtlich der Schädigung der Umweltmedien einschließlich des Ökosystems. Eine Strafbarkeit soll nicht erst bei eingetretenen Schäden gegeben sein, sondern schon bei der **Eignung** einer Handlung, **eine Schädigung** zu verursachen („**Eignungsdelikte**“)
- Die bestimmten Handlungen, die in diesem Zusammenhang unter Strafe zu stellen sind, listet Art. 3 Abs. 2 UmwStR-RL in den Buchstaben a)-f), j)-l) und r) auf. (Verstöße gegen bestehende Verbote aus umweltschützenden EU-Rechtsakten).
- Art. 3 Abs. 3 UmwStR-RL erfordert zudem eine **Qualifikation** (= Anordnung eines höheren Strafrahmens) für den Fall, dass besonders schwere oder dauerhafte Schäden an größeren oder ökologisch wertvollen Ökosystemen eingetreten sind. Das gilt dann für **alle Straftatbestände** der UmwStR-RL, auch wenn sie zunächst keinen Bezug zu Ökosystemen aufweisen müssen.

Umsetzung im RegE:

- Der RegE nimmt in **§ 330d StGB-E** eine neue **Definition des Ökosystems** ins deutsche Strafrecht auf, die Grundlage für die neue Strafbarkeitsanordnungen ist.
- Die **Strafbarkeit der (potenziellen) Schädigung** eines Ökosystems wird dabei in den einzelnen, teils bereits vorhandenen Umweltstraftaten abgebildet, die nicht immer deckungsgleich mit denen der Richtlinie sind. So werden **Tatbestände**, die bisher bereits Auswirkungen auf andere Umweltmedien erforderten (Tiere, Pflanzen, Gewässer, Luft und Boden), um das **neue Schutzgut des Ökosystems** erweitert.
- Eine **Qualifikation** für besonders schwere Schäden wird in § 330 Abs. 2 StGB-E für die in im StGB (§§ 324 – 329 StGB) geregelten Straftaten aufgenommen. Der RegE **konkretisiert** die erforderliche dauerhafte bzw. **irreversible Schädigung** auf einen Zustand, der erst nach „einem mehrjährigen Zeitraum“ beseitigt werden kann. Die Straftatbestände, die im **Nebenstrafrecht** geregelt sind (z.B. BNatSchG), erhalten ähnlich formulierte Qualifikationen in dem jeweiligen Gesetz, s. §§ 69 Abs. 6, 69b Abs. 5 c Abs. 69 Abs. 6 BNatSchG-E; § 68a PflSchG-E.
- **Zusätzlich** soll § 330 Abs. 1 StGB-E wie bisher Regelbeispiele für besonders schwere Fälle regeln (**Strafzumessungsregel**). Damit wird unterhalb der Qualifikation abgestuft noch eine weitere Möglichkeit der Strafschärfung aufrechterhalten.



Forderung 2:

Die Umweltstraftatbestände sind vollständig und mit allen von der Richtlinie vorgesehenen Varianten umzusetzen. Dazu gehört auch die konsequente Ausgestaltung als Eignungsdelikt und die ausdrückliche Aufnahme der Tatvariante des Inverkehrbringens von umweltschädlichen Produkten.

Begründung:

Die Auffassung des RegE, dass alle **Varianten bereits von den aktuellen Tatbeständen erfasst seien**, kann nicht uneingeschränkt geteilt werden, weshalb ein **Umsetzungsdefizit** zu befürchten ist.

Beispiel § 324 StGB-E – Gewässerverunreinigung: Der Tatbestand enthält überhaupt **keine Variante**, die die **Eignung** zur Schädigung von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen abdeckt. Entgegen der Gesetzesbegründung (S. 57) ist nicht jede denkbare Gefährdung von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen bereits durch den Erfolg der „*erheblichen nachteilige Veränderung*“ der Wassereigenschaften erfasst. So kann insbesondere eine Gefährdung von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen auch ohne Veränderungen der Wasserqualität auftreten.

Die Tatvariante des **Inverkehrbringens von umweltschädlichen Erzeugnissen** (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b)) wird bei § 324 (Gewässer) und § 324a (Boden) ebenfalls ausgelassen, mit dem Verständnis, dass auch dies bereits von den bisherigen Tathandlungen erfasst sei (Gesetzesbegründung, S. 60). Das Inverkehrbringen nimmt jedoch einen anderen Täter in den Blick – mit einer der schädigenden Handlung und auch etwa dem Einleiten in den Boden vorgelagerten Handlung.

Forderung 3:

Es sind zusätzliche Sanktionen für natürliche und juristische Personen vorzusehen, die neben die Freiheitsstrafen und Geldstrafen oder -bußen treten. Insbesondere sollte die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt bzw. zur Entschädigung bei irreversiblen Umweltschäden eingeführt werden.

Begründung:

Die Mitgliedstaaten haben nach **Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 UmwStR-RL sicherzustellen**, dass außer den in Art. 3 UmwStR-RL vorgeschriebenen Strafandrohungen **zusätzliche Sanktionen** gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden können. Solche weiteren Sanktionen werden im RegE aber nicht vorgesehen.

Zu den weiteren Sanktionen gehören nach der UmwStR-RL die Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt und im Falle von irreversiblen Schäden die Entschädigung für den Umweltschaden ebenso wie der Ausschluss von öffentlicher Finanzierung.

Bei **natürlichen Personen** kann gem. Art. 5 Abs. 3 UmwStR-RL außerdem etwa das Verbot einer entsprechenden Stellung in einer juristischen Person und einer Kandidatur für ein öffentliches Amt dazu gehören.

Bei **juristischen Personen** sieht Art. 7 Abs. 2 UmwStR-RL einen Katalog vor, der von Anordnungen zu Compliance-Systemen über die Entziehung von Zulassung und



das Verbot der gesamten Geschäftstätigkeit bis hin zur Auflösung der juristischen Person geht.

Forderung 4:

Für den Fall von offensichtlichen Verstößen gegen materiell-rechtliche Voraussetzungen einer Genehmigung ist eine Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät ausdrücklich zu regeln (z.B. in § 330d Abs. 1 Nr. 7 StGB-E). Ebenso ist sicherzustellen, dass die Regelungen auch für alle Straftatbestände des Nebenstrafrechts zur Anwendung kommt.

Begründung:

Mit dem Umsetzungsansatz des RegE wird die von der Richtlinie vorgeschriebene **Durchbrechung für behördliche Genehmigungen nicht vollständig umgesetzt.**

Der RegE geht davon aus, dass der vorgeschriebene Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät bereits durch § 44 Abs. 1 VwVfG (Nichtigkeit eines Verwaltungsakts) hinreichend abgedeckt ist. § 44 Abs. 1 VwVfG setzt **für die Nichtigkeit** einer Genehmigung aber einen besonders schwerwiegenden und zugleich offensichtlichen Fehler voraus. Dieser Maßstab dürfte mit Blick auf seinen Ausnahmecharakter **strenger sein als der unionsrechtliche Ansatz**, der nach Erwägungsgrund 10 einen „klaren und erheblichen Verstoß“ erfordert und sogar Raum für die Nichtbeachtung veralteter Genehmigungen mit veralteten Maßstäben lässt (Erwägungsgrund 11).

So können **Strafbarkeitslücken** im Falle von materiell rechtswidrigen, aber dennoch wirksamen Genehmigungen verbleiben.

Es ist zudem sicherzustellen, dass außer den Umweltstraftaten des StGB auch sämtliche weiteren relevanten Straftatbestände aus den Nebenstrafgesetzen eine § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB (Nr. 7 StGB-E) entsprechende Regelung oder einen Verweis enthalten.

Hintergrund:

Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts

- *Der Grundsatz, dass Umweltstraftaten durch ein verwaltungsrechtskonformes Verhalten ausgeschlossen sein sollen (sog. **Verwaltungsakzessorietät**) ist **Grundlage des deutschen Umweltstrafrechts**. Das bedeutet, dass eine Genehmigung für bestimmte Handlungen die Tatbestandserfüllung einer entsprechenden Strafnorm ausschließt. Zudem kann auch ein Verhalten, das verwaltungsrechtlich nicht verboten oder einem Genehmigungserfordernis unterworfen ist, keine Strafbarkeit für die Umweltfolgen auslösen.*
- *Das **unterscheidet das Umweltstrafrecht** von anderen strafrechtlichen Materien, in denen der Unrechtsgehalt sich direkt aus der Verursachung eines Schadens am geschützten Rechtsgut oder aus einem in der Strafnorm ausformulierten Verhalten ergibt und keinen zusätzlichen Rechtsverstoß aus einer anderen Rechtsmaterie erfordert. Erlaubnistatbestände werden in diesen anderen Bereichen nur als*



mögliche Rechtfertigung geprüft, sind aber nicht Tatbestandsvoraussetzung.

- Die Verwaltungsakzessorietät wird **auch in der Umweltstrafrechtsrichtlinie** grundsätzlich zugrunde gelegt.
- Die Richtlinie schreibt aber wichtige **Durchbrechungen** des Grundsatzes vor. So soll **Rechtswidrigkeit auch bei** einer vorhandenen **behördlichen Genehmigung** gegeben sein, wenn die Genehmigung durch Betrug, Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde oder wenn die Genehmigung **offensichtlich gegen** die einschlägigen **materiell-rechtliche Anforderungen verstößt**.

Forderung 5:

Zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 Buchst. p) UmwStR-RL sowie von Art. 25 der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) ist ein **Straftatbestand für Verstöße gegen Art. 3 EUDR** einzuführen, der den Ansprüchen der Richtlinie und der EUDR genügt.

Begründung:

Auch wenn Art. 3 EUDR aufgrund von Verschiebungen aktuell noch nicht in Kraft ist, wäre es möglich gewesen, den **Straftatbestand bereits jetzt auszudefinieren** und die nach der UmwStR-RL erforderliche Rahmenbedingungen – etwa die **Strafbarkeit für Versuch** und für **leichtfertige Begehung** oder die **Qualifikation** für katastrophale Umweltfolgen – zu schaffen.

Spätestens zum 30.12.2026 muss ein solcher Straftatbestand in Kraft treten, um den europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Da die Umsetzungsfrist für die UmwStR-RL (21.5.2026) bereits jetzt abgelaufen ist, ist die Strafbarkeit spätestens zum Inkrafttreten der sanktionierten Norm anzuordnen.

B. Weitere für die Ziele der UmwStR-RL essenzielle Regelungen

Forderung 6

Es ist sicherzustellen, dass für die Ermittlung und Verfolgung von Umweltstraftaten **angemessene Ressourcen** bereitgestellt werden.

Begründung:

Art. 17 bis 22 UmwStR-RL **verpflichten** die Mitgliedsstaaten zum **Aufbau ausreichender Ressourcen** zur Prävention und Verfolgung von Umweltstraftaten. Diese Ressourcen umfassen eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern, ausreichend finanzielle, technische und technologische Ressourcen sowie Spezialisierungen, Schulungen und Koordinierung mit anderen Behörden. Eine ausdefinierte nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und ein System zur Erfassung der Umweltkriminalität sind ebenfalls verpflichtend.



Der RegE sieht **keinen zusätzlichen Haushaltsaufwand** und nur eine geringe Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörde und Gerichte vor.

Trotz bereits vorhandener Spezialisierung ist aber **bereits jetzt ein Mangel** an finanziellen und personellen Ressourcen für die Verfolgung von Umweltstraftaten festzustellen. So deutet eine Auswertung der Umweltdelikt-Statistiken im Auftrag des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2021 (Umweltbundesamt (Hrsg.), Umweltdelikte 2021, Texte 98/2023, S. 98 m.w.N.) auf eine hohe Dunkelziffer und auf zu geringe Kapazitäten in den zuständigen Behörden hin.

Forderung 7

Die erweiterten Ermittlungsbefugnisse für schwere Umweltstraftaten sollten auch für Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht gelten. Sie sollten außerdem weitere Instrumente umfassen, die für die Aufdeckung von Umweltstraftaten erforderlich sind.

Begründung:

Der RegE sieht eine **Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen für Umweltstraftaten** vor. Das ist angesichts des Ausmaßes und Organisationsgrades von Umweltkriminalität zu begrüßen.

§ 100a Abs. 2 StPO-E lässt die **Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)** aber nur für die Qualifikationsfälle von § 330 Abs. 2 StGB-E und für die Regelbeispiele von besonders schweren Fällen § 330 Absatz 1 Satz 2 StGB-E sowie für § 27f Abs. 1 Chemikaliengesetz vor. Ebenso ermöglicht § 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO-E die **Vermögensbeschlagnahme** eines Beschuldigten nur in den Fällen nach § 330 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StGB.

Die genannten organisierten Strukturen, die kriminelle Energie und der gesellschaftliche Schaden gelten aber auch für **schwere Umweltstraftaten** aus den Gebieten des **Nebenstrafrechts**. Auch für diese Straftaten sollten die **erweiterten Ermittlungsbefugnisse** gelten (z.B. § 69 Abs. 6 BNatSchG-E; perspektivisch ein Straftatbestand zu Verstößen gegen die EUDR).

Zudem wäre angesichts des Ausmaßes und des Organisationsgrads in der Umweltkriminalität die Eröffnung **weiterer Ermittlungsbefugnisse** angezeigt, die für die erfolgreiche Verfolgung und Prävention erforderlich scheinen.

Forderung 8

Zur angemessenen Sanktionierung von Unternehmen sollten umsatzorientierte Höchstsätze für Bußgelder festgelegt werden.

Begründung:

Art. 7 Abs. 3 UmwStR-RL eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Höchstsätze von Geldbußen am Umsatz des Unternehmens zu orientieren.

Dies hätte eine **gerechtere Abstufung** und für große Unternehmen eine abschreckendere Wirkung zur Folge und würde zugleich einer existenzbedrohenden Bußgeldandrohung für kleinere Unternehmen vorbeugen.



Zudem würde die allgemeine Umsatzorientierung auch zur **Einheit der Rechtsordnung** beitragen. Der RegE führt selbst an, dass im Nebenstrafrecht umsatzbezogene Obergrenzen bereits weit verbreitet sind (Gesetzesbegründung, S. 102), was sich mit den unionsrechtlichen Vorgaben in weiteren Bereichen (wie Art. 25 EUDR oder Art. 27 CSDDD) weiter fortsetzen wird.

Eine **allgemeine Orientierung am Umsatz** würde daher zusätzlich zur begrüßenswerten allgemeinen Anhebung der Höchstsätze weiter dazu beitragen, Unwuchten, Sonderregelungen und eine Zerfaserung der Materie vermeiden.

Forderung 9:

Die deutsche Gerichtsbarkeit sollte so weit wie möglich auf Auslandsstraftaten erstreckt werden, die durch einen in Deutschland befindlichen Täter oder zugunsten eines Unternehmens mit Sitz in Deutschland begangen wurden.

Begründung:

Art. 12 Abs. 2 UmwStR-RL eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre **gerichtliche Zuständigkeit auf im Ausland begangene Umweltstraftaten zu erstrecken**, sofern der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in ihrem Hoheitsgebiet liegt oder die Straftat zugunsten eines in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens begangen wird.

Viele der aufgrund der UmwStR-RL zu sanktionierenden Umweltstraftaten haben einen **grenzüberschreitenden Charakter** mit komplexen internationalen Strukturen. Zugleich werden Umweltstraftaten nicht überall konsequent verfolgt, so dass der Bereich attraktiv für kriminelle Strukturen und Organisationen bleibt.

Jedenfalls für die Verfolgung von **Straftaten zugunsten von deutschen Unternehmen** sowie für Täter, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, könnte mir einer Erstreckung der Jurisdiktion **Verantwortung** übernommen werden.